

89. Ist für die Vollstreckung von Urteilen in der Schweiz und besonders im Kanton Zürich die Gegenseitigkeit verbürgt?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1924 i. S. G. (R.) w. Fabrik-Industrie-Ges. (Bell.). VI 332/23.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht baselst.

Der Kläger hat gegen die inzwischen im Handelsregister gelöschte Firma D. & R. in Hamburg, deren Geschäft mit Aktiven und Passiven von der jetzt Beklagten übernommen worden ist, vor dem Bezirksgericht in Zürich aus einem Kaufvertrag auf Zahlung von 7605,25 Schweizer Franken geklagt, nachdem er wegen dieses Betrags vorher einen Arrest in Waren der Schuldnerin erwirkt hatte, die auf dem Güterbahnhof in Zürich lagerten. Das Bezirksgericht hat durch Urteil vom 25. März 1920 der Klage stattgegeben. Dieses Urteil ist von dem Obergericht des Kantons Zürich und dem schweizerischen Bundesgericht bestätigt und damit rechtskräftig geworden.

Der Kläger hat nunmehr in Hamburg auf Vollstreckbarkeitsklärung des Züricher Urteils Klage erhoben. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage, das Berufungsgericht wies die Klage ab, weil die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.

Die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Daß ein deutsches Gericht für eine Klage gegen einen Schweizer vom Standpunkte des schweizerischen Rechts unzuständig ist, wenn die Voraussetzungen des Art. 59 Abs. 1 Schweiz. Bundesverf. v. 29. Mai 1874 vorliegen, es sich also um einen persönlichen Anspruch gegen einen zahlungsfähigen, in der Schweiz wohnhaften schweizerischen Schuldner handelt, zieht die Revision nicht in Zweifel und kann sie auch nicht in Zweifel ziehen. Denn wenn die Bundesverfassung einen schweizerischen Schuldner davor schützt, daß er in einem anderen Kanton als demjenigen seines Wohnsitzes belangt wird, so muß sie erst recht verbieten, daß ein solcher Schuldner vor einem ausländischen Gericht verklagt werden kann (Burdhardt, Komm. z. Schweiz. Bundesverf. 2. Aufl. S. 559).

Die Revision will jedoch die Tragweite des Art. 59 auf die Frage der Zuständigkeit beschränken und hält es für verfehlt, aus ihm einen dem Kläger nachteiligen Schluß auf die Frage der Gegenseitigkeit zu ziehen. Ihre Rüge ist aber unbegründet.

Soweit sie den Art. 59 auf die Vollstreckung von Urteilen überhaupt nicht von Einfluß sein lassen will, kann sie damit nicht gehört werden, da das Berufungsgericht auf Grund der Auskunft des Schweiz. Bundesgerichts vom 27. November 1922 ausdrücklich davon ausgeht, daß durch diese Vorschrift auch die Vollstreckung von Urteilen, besonders auch von deutschen Urteilen, betroffen wird, und diese Auslegung ausländischen Rechts der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist (vgl. auch Burdhardt a. a. O. S. 559, 596. Haeger, Die Vollstreckung von Urteilen usw. im internat. Verkehr S. 89, Zeitschr. f. internat. Priv.- und öffentl. Recht Bd. 11 S. 137, Bd. 15 S. 449).

Im übrigen erkennt die Revision den Zusammenhang der Zuständigkeitsfrage mit der Urteilsvollstreckung tatsächlich auch selber an. Sie will nur aus Art. 59 gegen die Verbürgung der Gegenseitigkeit deshalb nichts entnehmen, weil durch ihn für die Vollstreckung deutscher Urteile keine anderen Voraussetzungen aufgestellt sind, als sie der § 328 Nr. 1 der deutsch. ZPO. für die Vollstreckung schweizerischer Urteile enthält. Dies aber ist unrichtig.

Der § 328 Nr. 1 schreibt vor, daß die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen ist, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach dem deutschen Gesetz nicht zuständig sind. Es kann also die Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Deutschland nicht erfolgen, wenn nach deutschem Gesetz weder das erkennende noch irgendein anderes Gericht des ausländischen Staates zuständig war (RGZ. Bd. 70 S. 436, Bd. 75 S. 148). Die Einschränkung des schweizerischen Rechts in der Vollstreckung aus-

ländischer Urteile geht aber weiter. Allerdings versagt es ausländischen und damit auch deutschen Urteilen, die persönliche Ansprüche betreffen, auch nur deshalb die Anerkennung, weil nach Art. 59 Bundesverf. wegen dieser Ansprüche kein ausländisches Gericht zuständig ist. Doch legt es durch den Art. 59 zugleich auch fest, daß die Zuständigkeit ausländischer Gerichte für persönliche Ansprüche gegen einen schweizerischen, in der Schweiz wohnhaften Schuldner im Ausland nicht begründet ist. Einen so weitgehenden Schutz der heimischen Gerichtsbarkeit kennt aber das deutsche Gesetz nicht. Zum mindesten ist den deutschen Staatsangehörigen nicht verfassungsmäßig gewährleistet, daß sie in dem angegebenen Umfange gegen die fremde Gerichtsbarkeit soweit geschützt sind, wie es die schweizerische Bundesverfassung durch Art. 59 für ihre Staatsangehörigen vorsieht. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung zweier Länder in der Regelung der Gerichtszuständigkeit die Frage der Gegenseitigkeit nicht berührt, weil es für diese nicht darauf ankommt, ob die Zuständigkeitsnormen der beiden Länder sich im Einzelfalle decken. Denn nicht darum handelt es sich, daß gegen einen in der Schweiz wohnhaften schweizerischen Staatsangehörigen nach deutschem Recht die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts begründet wäre, während unter den gleichen Umständen gegen einen auswärtigen Deutschen die Zuständigkeit eines schweizerischen Gerichts nach schweizerischem Recht fehlt, sondern das Entscheidende ist, daß durch den Art. 59 Bundesverf. die Anerkennung der ausländischen Gerichtsbarkeit gegenüber schweizerischen Staatsangehörigen wesentlich eingeschränkt ist und damit auch die Vollstreckung deutscher Urteile zum Nachteil deutscher Gläubiger ungünstig betroffen wird. Denn wenn Urteile wegen persönlicher Ansprüche in der Schweiz nur vollstreckt werden können, wenn sie im allgemeinen Gerichtsstande, d. h. vom Gericht des schweizerischen Wohnorts, erlassen sind, so ist damit die Vollstreckung deutscher Urteile in der Schweiz so gut wie ausgeschaltet. Es nützt dem deutschen Gläubiger namentlich auch nichts, daß er den in der Schweiz wohnhaften Schuldner wegen persönlicher Ansprüche in den Sondergerichtsständen der deutschen Zivilprozeßordnung verklagen kann, da die Urteile von den schweizerischen Gerichten doch nicht anerkannt werden.

Aus alledem ergibt sich, daß das schweizerische Recht, wenn es auch für die Anerkennung ausländischer Urteile abstrakt nicht schwerere Bedingungen aufstellt, als die deutsche Zivilprozeßordnung, auf Grund des Art. 59 Bundesverf. die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in erheblich geringerem Umfange ermöglicht, als das deutsche Recht die Vollstreckung schweizerischer Urteile. Unter solchen Umständen kann aber auch die Gegenseitigkeit nicht als verbürgt gelten, denn deren

Voraussetzung ist es gerade, daß die Prozeßlage für die deutschen Gläubiger in der Schweiz im allgemeinen d. h. grundsätzlich nicht ungünstiger ist, als für die schweizerischen Gläubiger in Deutschland (Paeger a. a. O. S. 137). Daß sich die Verjagung der Vollstreckung nur auf Urteile wegen persönlicher Ansprüche bezieht, ändert an dem Ergebnis nichts. Denn wenn die Vollstreckung für einen so weiten Kreis deutscher Urteile in der Schweiz nicht erreicht werden kann, ist die Gleichmäßigkeit der Behandlung im eigenen und ausländischen Staat schon dadurch ausgeschlossen. Es kommt darum auch nicht darauf an, ob im gegebenen Falle nur ein persönlicher Anspruch geltend gemacht worden ist oder ein durch Pfand oder Zurückbehaltungsrecht gesicherter Anspruch vorgelegen hat.

Die Gegenseitigkeit ist aber nicht bloß durch den Art. 59 Schweiz. Bundesverf., sondern für den Kanton Zürich besonders auch noch durch die zürcherische Zivilprozeßordnung vom 13. April 1913 ausgeschlossen. Denn diese enthält Vorschriften, welche die Vollstreckung ausländischer Urteile auf ganz andere Grundlage stellen als der § 328 der deutschen ZPO. Es ist zwar nichts abweichendes von § 328, wenn der § 377 der zürch. Prozeßordnung bestimmt, daß Urteile ausländischer Gerichte im Kanton Zürich vollstreckt werden können, wenn sie rechtskräftig sind und der auswärtige Staat Gegenrecht hält. Da aber zur Anerkennung der Rechtskraft nach § 107 der zürch. ZPO. nicht schon genügt, daß sie nach dem Recht des Heimatlandes rechtskräftig sind, sondern sie auch den für die Anerkennung der Rechtskraft vom zürcherischen Recht aufgestellten Bedingungen entsprechen müssen (Sträuli, Zürich. ZPO. zu § 377 S. 281), so besteht gegenüber dem deutschen Recht eine wesentliche Verschiedenheit in den Voraussetzungen der Vollstreckung. Schon daß für die Frage der formalen Rechtskraft des ausländischen Urteils nicht bloß das ausländische, sondern auch das zürcherische Recht maßgebend ist, bedeutet an sich eine wesentliche Abweichung vom deutschen Recht, da es nach diesem nur darauf ankommt, ob das zu vollstreckende Urteil nach dem Gesetz seines Landes, d. h. nach dem ausländischen Recht, rechtskräftig ist (§ 723 Abs. 2 der deutsch. ZPO.). Aber der Unterschied wird noch dadurch wesentlich verschärft, daß nach § 107 der zürch. ZPO. Entscheidungen ausländischer Gerichte hinsichtlich der Rechtskraft den zürcherischen nur dann gleichstehen, wenn die Zuständigkeit des erkennenden Richters sowohl nach dem ausländischen wie nach dem zürcherischen Recht vorhanden gewesen ist. (Sträuli a. a. O. Note 2 zu § 107 S. 93). Denn hiernach hat das Zürcher Gericht bei der Entscheidung über die Vollstreckung deutscher Urteile nicht bloß die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts nach dem Rechte seines Landes zu prüfen, sondern auch zu entscheiden, ob der deutsche Richter nach deutschem Recht örtlich und sachlich zuständig gewesen

ist. Damit aber weicht das zürcherische Recht erheblich von dem Standpunkt des deutschen Rechts ab, denn nach diesem hat sich das Gericht einer Prüfung des fremden Urteils schlechthin zu enthalten und darum auch nicht nachzuprüfen, ob die prozessualen Voraussetzungen der Klage nach dem ausländischen Recht gegeben gewesen sind (§ 723 Abs. 1 ZPO., Stein, Komm. I zu § 328). Aus beiden Gründen kann die Gegenseitigkeit im Kanton Zürich keinesfalls als verbürgt gelten (Haeger a. a. O. S. 17, Beske-Boewenfeld, Rechtsverfolgung im intern. Verkehr Bb. 1 S. 817, RGZ. Bb. 7 S. 409, Bb. 70 S. 436). Die tatsächliche Anerkennung deutscher Urteile durch die zürcherischen Gerichte über den Art. 59 Bundesverf. und die §§ 377, 107 der zürch. ZPO. hinaus vermag daran nichts zu ändern. Denn eine solche Übung kann die Gegenseitigkeit nicht herstellen, weil sie mit dem Gesetz in Widerspruch steht. Damit verliert auch die Entscheidung in der ZW. 1906 S. 600 ihre Bedeutung.